

- Lesefassung – Stand Dezember 2022

Geschäftsordnung

für die Verbandsversammlung des Schulverbandes Wilstermarsch inkl. Nachtrag 3

Aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 02. April 1990 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 159) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 02. April 1990 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 216) und des § 5 Abs. 6 des Satzung des Schulverbandes hat sich die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 19.08.1993, für Nachtrag 1 vom 08.08.2013, für Nachtrag 2 vom 28.11.2016 und für Nachtrag 3 vom 13.12.2022 folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Vorsitzende/Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Verbandsversammlung. In den Sitzungen handhabt sie oder er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Die oder der Vorsitzende hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.
- (2) Die oder der Vorsitzende kann Zuhörerinnen und Zuhörer, die trotz Verwarnung in störender Weise Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben, auffordern, den Sitzungssaal zu verlassen.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Verhandlungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Verhandlungspunkte, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung verhandelt werden sollen, sind in der Tagesordnung unter einer allgemeinen Bezeichnung aufzuführen. Entwürfe von Satzungen und Ordnungen sowie Vorlagen größeren Umfangs sollen der Ladung beigefügt werden (oder mindestens 5 Tage vor der Sitzung übersandt werden).
- (2) Einladungen zu Sitzungen erfolgen auf elektronischem Weg. Entwürfe von Satzungen und Ordnungen sowie Vorlagen werden, sofern sie öffentlich beraten werden, im Bürgerinformationssystem zur Einsichtnahme eingestellt. Unterlagen zu nichtöffentlich zu beratenden Punkten werden den berechtigten Mitgliedern der Verbandsversammlung im geschützten Bereich des Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.
- (3) Eine Angelegenheit kann vor der Beratung durch Mehrheitsschluss von der Tagesordnung abgesetzt werden.
- (4) Die Reihenfolge der Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss geändert werden.

§ 3

Teilnahme

- (1) Wer aus wichtigem Grunde an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, oder wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das unter Angabe der Hinderungsgründe der

Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen. Die Mitglieder der
Verbandsversammlung haben außerdem ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter
rechtzeitig zu benachrichtigen und diese oder diesem die Sitzungsunterlagen
auszuhändigen. Mit dem Empfang der Sitzungsunterlagen gilt die Stellvertreterin oder
der Stellvertreter als ordnungsgemäß eingeladen.

(2) Wer nach § 22 GO bei einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken
oder der Beratung und Entscheidung nicht anwesend sein darf, ist verpflichtet, dies der
Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mitzuteilen.

(3) Sachverständigen, die zu den Sitzungen hinzugezogen worden sind, kann das Wort
erteilt werden.

(4) Die Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Presse sind von der Anberaumung einer
Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung zu unterrichten.

§ 4

Unterrichtung der Versammlung

Die Vorstandsvorsteherin oder der Vorstandsvorsteher hat die Versammlung in
seinen Sitzungen unter Punkt „Mitteilungen“ über alle wichtigen Verwaltungsangelegenheiten
zu unterrichten.

§ 5

Anfragen

(1) Jedes Mitglied der Versammlung hat das Recht, von der Vorstandsvorsteherin
oder dem Vorstandsvorsteher über wichtige Schulangelegenheiten Auskunft zu
verlangen. Anfragen sind kurz und sachlich abzufassen und an die Vorstandsvorsteherin
oder den Vorstandsvorsteher zu richten.

(2) Die Anfragen müssen spätestens in der nächstfolgenden Sitzung beantwortet werden.

§ 6

Anträge zur Tagesordnung

(1) Die Mitglieder der Versammlung können Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie
sind spätestens 14 Tage vor der Sitzung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden
schriftlich einzureichen, wenn sie noch auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung
kommen sollen.

(2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen. Die
Begründung soll das Für und Wider enthalten, wobei einschlägige Bestimmungen zu
berücksichtigen sind.

(3) Anträge, die Mehrausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern,
müssen, um wirksam gestellt zu werden, zugleich einen Deckungsvorschlag aufweisen.

§ 7

Dringlichkeitsvorlagen und -anträge

(1) Dringlichkeitsvorlagen und -anträge dürfen nur in Ausnahmefällen außerhalb der
Tagesordnung eingebracht werden, und zwar dann, wenn ein Hinausschieben der Sache
abträgliche oder die Hinausschiebung mit finanziellen Einbußen verbunden ist.

(2) Vor der Behandlung des ersten Tagesordnungspunktes gibt die Vorstandsvorsteherin
oder der Vorstandsvorsteher die Vorlage bzw. den Antrag bekannt. Sie oder er erteilt der
Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen, längstens fünf Minuten
dauernden Begründung. Gegen den Antrag kann ein Mitglied der Versammlung

Stellung nehmen. Danach wird ohne Aussprache über die Dringlichkeitsfrage abgestimmt.

(3) Wird die Dringlichkeit anerkannt, so gilt die Vorlage bzw. der Antrag als ein auf die Tagesordnung gesetzter ordentlicher Behandlungsgegenstand.

(4) Wird die Dringlichkeit nicht anerkannt, so ist die Vorlage bzw. der Antrag ohne weitere Aussprache an den Vorstand zur Weiterbehandlung zu verweisen.

§ 8 Sitzungsablauf

(1) Die Sitzung der Versammlung ist in der Regel in folgender Reihenfolge durchzuführen:

a) Eröffnung der Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,

b) Genehmigung der Tagesordnung, evtl. Dringlichkeitsvorlagen und -anträge,

c) Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung,

d) Abwicklung der Tagesordnung,

e) Anfragen,

f) Mitteilung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und Fragen aus Versammlung

g) persönliche Erklärung der Mitglieder der Versammlung, deren Inhalt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vorher schriftlich mitzuteilen sind,

h) Schließung der Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

§ 9 Unterbrechung und Vertagung

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder muss er die Sitzung kurzfristig unterbrechen.

(2) Anträge auf Vertagung oder Schluss der Beratung müssen mindestens von zwei weiteren Mitgliedern der Versammlung unterstützt werden. Bevor über einen Vertagungsoder

Schlussantrag abgestimmt wird, sind die noch vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben. Die Redezeit beträgt 5 Minuten.

(3) Wird ein Schlussantrag gestellt, so ist damit die Beratung unterbrochen. Wird der Antrag angenommen, so erklärt die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Beratung als abgeschlossen. Über die beratene Angelegenheit ist alsdann zu beschließen. Liegen gleichzeitig ein Vertagungs- und ein Schlussantrag vor, so ist zunächst über den Schlussantrag abzustimmen.

§ 10 Einzelberatung

Nach Eröffnung der Beratung erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende bei Anträgen der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort. Besteht eine Vorlage aus mehreren Teilen (z.B. Haushaltsplan, Stellenplan usw.) so kann über jeden Teil der Vorlage einzeln beraten werden. Alle Angelegenheiten sollen in der Regel zunächst im Vorstand behandelt werden, bevor die Versammlung über die beschließt. Das gilt vor allem bei Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen.

§ 11 Worterteilungen

- (1) Zur Tagesordnung darf nur reden, wer von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden auf seine Wortmeldung hin das Wort erhalten hat. Die Wortmeldung wird durch Zuruf oder Erheben einer Hand angezeigt. Die Wortmeldung verliert ihre Gültigkeit, wenn ein Antrag auf Schluss der Beratung oder ein Vertagungsantrag angenommen wurde.
- (2) Für die Worterteilung ist in der Regel die Reihenfolge der Wortmeldungen maßgebend. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann von dieser Reihenfolge im Interesse einer sachgemäßen Beratung abweichen. Zu einer bereits durch Beschlussfassung erledigten Angelegenheit darf in derselben Sitzung das Wort nicht mehr erteilt werden.
- (3) Durch Beschluss kann ausnahmsweise für einzelne Tagesordnungspunkten die Redezeit verkürzt werden.
- (4) Das Wort zur Geschäftsführung ist jederzeit zu erteilen. Es darf aber dadurch keine Sprecherin oder kein Sprecher unterbrochen werden. Das Wort zur Geschäftsordnung darf sich aber nur auf die anstehende oder unmittelbar zuvor beratene Angelegenheit oder auf die Tagesordnung beziehen. Die Sprechzeit beträgt höchstens 5 Minuten. Während der Beschlussfassung darf das Wort der Geschäftsordnung nur wegen Fragestellungen verlangt und erteilt werden.
- (5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende darf in Wahrnehmung ihrer oder seiner Befugnisse eine Sprecherin oder einen Sprecher unterbrechen.
- (6) Das Wort zu persönlichen Bemerkungen ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen die Sprecherin oder den Sprecher erfolgen, abwehren. Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten.

§ 12 Ablauf der Abstimmung

- (1) Über jeden Antrag ist offen durch Handzeichen abzustimmen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt die Zahl der Stimmen fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimmen enthalten.Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung wiederholt werden.
- (2) Namentlich ist abzustimmen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es vor Beginn der Abstimmung beantragt. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Aufruf der Namen.
- (3) Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen.
- (4) Wird bei einer aus mehreren Teilen bestehenden Vorlage über Teile selbstständig beraten, so soll zunächst über die Teile selbstständig abgestimmt werden (Einzelabstimmung). Werden einzelne Teile abgelehnt oder verändert vorgenommen, so ist auch über die Vorlage insgesamt abzustimmen (Schlussabstimmung).
- (5) Bei Erweiterungs- oder Änderungsanträgen ist zunächst über den ursprünglichen Antrag unter Berücksichtigung der Erweiterungs- oder Änderungsanträge zu entscheiden. Liegen mehrere solcher Anträge vor, so ist zunächst über denjenigen Beschluss zu fassen, der am weitesten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. Über die Reihenfolge entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende. Bei Finanzvorlagen hat derjenige Antrag den Vorrang, der mehr Ausgaben oder mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen bewirkt.
- (6) Wird während der Abstimmung über einen Sachantrag ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so ist zunächst über den Antrag zur Geschäftsordnung zu entscheiden. Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so ist zunächst über denjenigen Antrag

abzustimmen, der der Weiterbehandlung der Sache am stärksten widerspricht.

§ 13 Wahlen

(1) Zur Wahl durch Stimmzettel oder durch das Los bildet die Verbandsversammlung einen Wahlausschuss von drei Mitgliedern. Der Ausschuss bereitet die Wahlen und die Losziehung vor und führt sie durch. Das Los hat die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsitzende zu ziehen. Der Wahlausschuss überwacht die Feststellung des Wahlergebnisses und die Losziehung.

(2) Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Zettel und Umschläge zu verwenden. Die Stimmzettel sind mit dem Verbandssiegel zu versehen. Werden keine Umschläge verwendet, sind die Stimmzettel zu falten.

Leere Stimmzettel zählen als Stimmenthaltung. Die vorbereiteten Stimmzettel müssen die Namen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Stimmabgabe ist durch Ankreuzen der gewünschten Kandidaten oder des gewünschten Kandidatin oder Wahlvorschlages vorzunehmen. Weitere Bestimmungen oder Bezeichnungen des Stimmzettels oder Umschlages machen die betreffende Stimmabgabe ungültig.

(3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher gibt das Ergebnis der Wahl oder der Losziehung bekannt.

§ 14 Ruf zur Sache und Ordnung

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann jede Sprecherin oder jeden Sprecher „zur Sache“ rufen, wenn sie oder er von der zur Beratung stehenden Sache abweicht oder sich wiederholt.

(2) Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer, die die Ordnung verletzte, ruft die Vorsitzende oder der Vorsitzende unter Nennung des Namens „zur Ordnung“.

§ 15 Protokollführerin oder Protokollführer

Die Protokollführerin oder der Protokollführer, die oder der von der Verwaltung gestellt wird, unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Sie oder er fertigt die Sitzungsniederschrift an und kann Schriftstücke, Anträge und Beschlüsse verlesen, den Namensaufruf besorgen und bei der Stimmzählung mitwirken.

§ 16 Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die folgende Punkte enthalten muss:

- a) den Ort und den Tag der Sitzung, den Zeitpunkt des Beginns, einer Unterbrechung und des Endes,
- b) die Namen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der übrigen anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung,
- c) die Namen der entschuldigt fehlenden Mitglieder,
- d) die Namen der unentschuldigt fehlenden Mitglieder
- e) die Namen der Mitglieder, die wegen Befangenheit ausgeschlossen waren unter Angabe des Grundes,
- f) die Namen der anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Wilster

und des Amtes Wilstermarsch,
g) die Namen der sonstigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
h) den Namen der Schriftführerin oder des Schriftführers,
i) die Tagesordnung,
j) die behandelten Gegenstände,
k) die gestellten Anträge,
l) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen mit Angabe des Stimmenverhältnisses; bedurfte der Beschluss einer qualifizierten Mehrheit, so ist dies besonders anzugeben. Bei namentlichen Abstimmungen ist zu vermerken, wie jedes Mitglied gestimmt hat. Bei Wahlen ist die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber anzugeben. Bei Stichwahlen durch Los ist die Wahlhandlung zu beschreiben.
(2) Die Niederschrift wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, einer Vertreterin oder einem Vertreter der Verbandsversammlung und der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet. Die Niederschrift ist an alle Mitglieder der Verbandsversammlung zu versenden.

§ 17

Einwohnerinnen und Einwohnerfragestunde

- (1) Bei jeder Sitzung der Verbandsversammlung findet eine öffentliche Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde statt, die in der Regel zu Beginn der Sitzung durchgeführt wird. Sie ist Teil der öffentlichen Sitzung. Es können Fragen zu Beratungsgegenständen oder zu anderen Selbstverwaltungsangelegenheiten gestellt und Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Redeberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die oder der Vorsitzende kann verlangen, dass hierfür ein Nachweis erbracht wird. Die Einwohnerinnen und Einwohnerfragestunde dauert höchstens 30 Minuten. Abweichungen können auf Antrag eines Mitglieds der Verbandsversammlung beschlossen werden.
- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner darf nur eine Frage und eine Zusatzfrage stellen. Ist die Zeit nicht ausgeschöpft, hat jede Fragestellerin und jeder Fragesteller nochmals die Möglichkeit eine weitere Frage zu stellen. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sind sachlich und möglichst kurz vorzutragen und sollen eine kurze Beantwortung ermöglichen.
- (3) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen möglichst vorgetragen werden. Schriftliche Fragen können vorher an die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher geschickt oder bei der Amtsverwaltung Wilstermarsch zu Protokoll gegeben werden. Die Fragen werden mündlich beantwortet. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, wird sie schriftlich oder bei der nächsten Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde beantwortet. Eine Aussprache über die Antworten findet nicht statt.
- (4) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegt die Handhabung der Einwohnerinnen und Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde. Die Antworten können auch durch Mitglieder der Verbandsversammlung gegeben oder ergänzt werden.
- (5) Die Bestimmungen des § 17 gelten nicht für den Vorstand.

§ 18 Schulverbandsvorstand, Ausschüsse

(1) Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß mit folgenden Ergänzung bzw. Abweichungen auch für den Schulverbandsvorstand und für die von der Verbandsversammlung zu wählenden Ausschüsse,

- a) Vorsitzende oder Vorsitzender des Schulverbandsvorstandes ist die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher
- b) Der Ausschuss wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte unter Leitung der ältesten Vertreterin oder des ältesten Vertreters bzw. unter Leitung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- c) Der oder dem Ausschussvorsitzenden obliegt die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen.
- d) Anträge und Vorlagen müssen spätestens 14 Tage vor der nächsten Sitzung der oder dem Vorsitzenden vorliegen.
- e) Die Ausschüsse leiten ihre Vorlagen der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zu.
- f) Die Niederschriften über die Sitzung des Schulverbandsvorstandes werden von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher, der 1. stellvertretenden Verbandsvorsteherin oder dem 1. stellvertretenden Verbandsvorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(2) Ist eine Vertreterin oder ein Vertreter des Vorstandes bzw. eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Ausschusses verhindert, so hat sie oder er seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter rechtzeitig zu benachrichtigen und ihr oder ihm die Sitzungsunterlagen auszuhändigen.

Mit dem Empfang der Sitzungsunterlagen gilt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter als ordnungsgemäß eingeladen.

§ 19 Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

Über die während einer Sitzung auftauchenden Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 20.08.1993 in Kraft. Der Nachtrag 1 tritt am 07.10.2013 in Kraft. Der 2. Nachtrag tritt am 20.12.2016 in Kraft. Der Nachtrag 3 tritt am 13.12.2022 in Kraft.

Nagel
Verbandsvorsteher